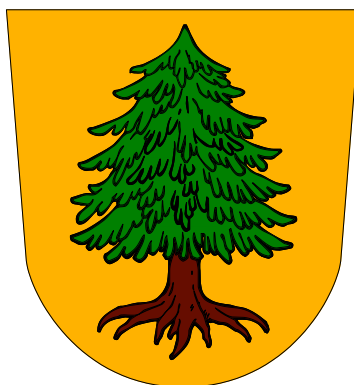


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 13 / 2022



Datum der Herausgabe: 12.10.2022

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 111936

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Irlach“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Pignet“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach
(Feuerwehrsatzung – FwS)

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Satzung zur Änderung der Kostensatzung



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Irlach“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 den Entwurf vom 20.09.2022 des Bebauungsplans

„SO Solarpark Irlach“

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 20.09.2022 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Irlach“ in der Fassung vom 20.09.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

21.10.2022 bis einschließlich 22.11.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Passau vom 22.08.2022:
Hinweis zur Blendwirkung bezogen auf das Schutzgut Mensch
2. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 19.08.2022:
Hinweis zur Blendwirkung bezogen auf das Schutzgut Mensch
3. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Untere Naturschutzbehörde vom 25.08.2022:
Hinweis zur Ausgleichsflächen und Beweidung bezogen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume
4. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Kreisbauamt vom 23.08.2022:
Hinweis zur Einsehbarkeit bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 12.10.2022

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Pignet“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 den Entwurf vom 20.09.2022 des Bebauungsplans

„SO Solarpark Pignet“

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

In den Entwurf vom 20.09.2022 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Pignet“ in der Fassung vom 20.09.2022 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in der Zeit vom

21.10.2022 bis einschließlich 22.11.2022

im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich ist der Entwurf auf der Homepage der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) einzusehen. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Im Umweltbericht des gebilligten Entwurfes findet eine detaillierte Bewertung der Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter statt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind bei der Stadt Viechtach eingegangen:

1. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf vom 05.08.2022:
Hinweis zu Gewässer bezogen auf das Schutzgut Wasser
2. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Technischer Umweltschutz vom 19.08.2022:
Hinweis zur Blendwirkung bezogen auf das Schutzgut Mensch
3. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Untere Naturschutzbehörde vom 25.08.2022:
Hinweis zur Ausgleichsflächen und Beweidung bezogen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume
4. Stellungnahme des Landratsamtes Regen, Kreisbauamt vom 23.08.2022:
Hinweis zur Bepflanzung bezogen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Mailedienstes erneut (teilweise) eingeschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per Mail zu Protokoll gegeben werden. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden.

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viachtach, den 12.10.2022

Stadt Viachtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

Vom 11.10.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Wasserabgabesatzung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Viechtach (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 15.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletten-spülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“

2. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Auslauf“ die Worte „(Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eingefügt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a neu eingefügt:

„§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (4) Die Informationspflicht der Stadt und das Widerspruchsrecht gegen den Einsatz und den Betrieb von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 11.10.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach (Feuerwehrsatzung – FwS)

Vom 11.10.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) ¹Die Freiwilligen Feuerwehren

- a) Freiwillige Feuerwehr Viechtach,
- b) Freiwillige Feuerwehr Blossersberg,
- c) Freiwillige Feuerwehr Schlatzendorf,
- d) Freiwillige Feuerwehr Wiesing,
- e) Freiwillige Feuerwehr Schönau und
- f) Freiwillige Feuerwehr Pirka

sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. ²Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine

- a) Freiwillige Feuerwehr Viechtach e.V., gegr. 1826,
- b) Freiwillige Feuerwehr Blossersberg e.V.,
- c) Freiwillige Feuerwehr Schlatzendorf e.V.,
- d) Freiwillige Feuerwehr Wiesing e.V.,
- e) Freiwillige Feuerwehr Schönau e.V. und
- f) Freiwillige Feuerwehr Pirka e.V.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

(3) ¹Bei den Freiwilligen Feuerwehren können Kinder- und Jugendgruppen nach Art. 7 BayFwG gebildet werden (Kinder- und Jugendfeuerwehren). ²Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Kommandanten im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können auf Grund dieser Satzung in den Grenzen des Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwilligen Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadenstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt sowie der Schlauchpflegeanlage.
- (2) ¹Voraussetzungen freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) ¹Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheiden die jeweiligen Kommandanten soweit die Leistungen im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. ²Im Übrigen entscheiden die Kommandanten über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 nur, wenn ihnen der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandanten (Präsenzwahl)

- (1) ¹Die Wahl findet grundsätzlich bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. ²Die Stadt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein. ³Neben einer Präsenzwahl nach § 3 dieser Satzung ist zudem die Möglichkeit einer Briefwahl nach § 4 dieser Satzung möglich.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). ²Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. ³Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ⁵Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) ¹Jede Wahlberechtigte Person hat eine Stimme. ²Stellvertretung ist nicht zulässig.

- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁴Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁵Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. ⁶Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁷Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und - sofern sie befragt wurden - zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. ⁸Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim. ²Die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. ³Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. ⁴Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. ⁵Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. ⁶Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. ⁷Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. ⁸Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. ⁹Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. ¹⁰Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ¹¹Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ¹²Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ¹³Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁶Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. ⁷Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. ⁸Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ⁹Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort

nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. ²Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. ³Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. ⁴Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Kommandanten.

§ 4

Wahl Kommandanten (Briefwahl)

(1) ¹Neben der in § 3 dieser Satzung genannten Präsenzwahl bei einer Dienstversammlung, ist eine Briefwahl ersatzweise zulässig, wenn tatsächlich keine Möglichkeit für eine Wahl mit Präsenz besteht (z.B. aufgrund infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen). ²Die Wahlberechtigungen aus § 3 bleiben unberührt. ³Der Ablauf des Wahlverfahrens wird nachfolgend dargestellt.

1. Wahltermin

Der Wahltermin wird mindestens vier Wochen vor der Wahl von der Stadt im Benehmen mit dem bisherigen Kommandanten festgelegt.

2. 3 Wochen vor dem Wahltag

¹Alle wahlberechtigten Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) erhalten eine Mitteilung per Brief, in diesem der Wahltermin und die bereits durch den bisherigen Kommandanten vorgeschlagenen Kandidaten genannt werden. ²Dem Schreiben liegt ein Rückschreiben bei, hier können durch die jeweiligen Wahlberechtigten Vorschläge eingetragen werden. ³Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt eine Woche.

3. 2 Wochen vor dem Wahltag

¹Die eingegangenen Wahlvorschläge werden geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Art. 8 Abs. 3 BayFwG) erfüllt sind. ²Zudem werden die Kandidaten im Vorfeld angehört, ob diese die Wahl annehmen würden (vgl. Ziff. 8.1.1 Satz 3 VollzBekBayFwG). ³Nach der Festlegung der jeweiligen Kandidaten werden die entsprechenden Stimmzettel getrennt nach Kommandant und Stellvertreter des Kommandanten erstellt und an die Wahlberechtigten zusammen mit einem Wahlschein (schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigenhändige Durchführung der Wahl) und zwei Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Rückversandumschlag) versendet. ⁴Die Wahlunterlagen müssen spätestens bis eine Woche vor der Wahl den Wahlberechtigten zugestellt worden sein. ⁵Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag zu dem im Schreiben genannten Zeitpunkt bei der Stadt (Hausbriefkasten des Neuen Rathauses) eingegangen sein.

4. Wahltag

¹Am Wahltag erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt die letzte Leerung des Briefkastens, alle danach eingegangenen Wahlunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. ²Nun werden die Rückversandumschläge geöffnet und die Wahlscheine geprüft. ³Anschließend werden bei gültigem Wahlschein die Stimmzettelumschläge geöffnet. ⁴Die Auszählung erfolgt nach den üblichen Regeln. ⁵Nach der Auszählung erfolgt die Auswertung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl. ⁶Zuletzt wird das übliche Bestätigungsverfahren eingeleitet.

(2) ¹Bei Ungültigkeit der Briefwahl, muss diese entsprechend der Regelungen des Abs. 1 wiederholt werden. ²Über die durchgeführte Briefwahl wird durch den Wahlausschuss eine Niederschrift angefertigt. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorab durch die Stadt bestimmt. ⁴Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht aus zur Wahl stehenden Feuerwehrdienstleistenden bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ebenfalls für die Wahl des Stellvertreters des Kommandanten.

§ 5 Verpflichtung

¹Die Kommandanten verpflichten neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Kopie dieser Satzung überreicht werden.

§ 6 Übertragung besonderer Aufgaben

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart, Beauftragter für die Kinderfeuerwehr). ²Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der jeweilige Kommandant zuständig.

§ 7 Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 8 Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Feuerwehrdienstleistende haben dem jeweiligen Kommandanten unverzüglich zu melden
- a) im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

- (2) ¹Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, haben die Kommandanten die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. ²Hat die Stadt nach § 193 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 9 Dienstverhinderung

¹Vor der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim jeweiligen Kommandanten zu entschuldigen. ³Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem jeweiligen Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ⁴Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

§ 10 Pflichtverletzungen

Die Kommandanten können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- b) Androhung des Ausschlusses oder
- c) Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 11 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist in Textform gegenüber dem jeweiligen Kommandanten zu erklären.
- (2) ¹Die Kommandanten haben Feuerwehrdienstleistenden, die gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden sollen, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:
- a) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
 - b) grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - c) fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
 - d) Trunkenheit im Dienst,
 - e) Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,

- f) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

³Die Kommandanten haben den Ausgeschlossenen den Ausschluss in Textform zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandanten

§ 12

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) ¹Die Kommandanten stellen jährlich (falls nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt in elektronischer Form vorzulegen.

§ 13

Dienstreisen

¹Die Kommandanten haben dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). ²Sie haben auch für ihre Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

§ 14

Jahresbericht

- (1) ¹Die Kommandanten unterrichtet die Stadt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der jeweiligen Feuerwehr. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind mitzuteilen. ³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ⁴Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 12 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 03.11.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.1992, außer Kraft.

Viechtach, 11.10.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)**

Vom 11.10.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) ¹Die Stadt Viechtach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) ¹Die Stadt Viechtach behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt sowie der Schlauchpflegeanlage,

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. deren Leistung.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. ⁴Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrags erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 06.02.2018 außer Kraft.

Viechtach, 11.10.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Kommandowagen (KdoW)	0,82 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,52 €
1.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,44 €
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	9,17 €
1.5	Drehleiter DLA(K) 23-12	10,06 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug LF 16	1,62 €
1.7	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	4,70 €
1.8	Löschgruppenfahrzeug LF8, LF 10/6, LF 10	11,27 €
1.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSF-W	0,85 €
1.10	Gerätewagen-Logistik 1 GW-L1	1,27 €
1.11	Rüstwagen RW, RW 2	8,85 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

2.1	Kommandowagen (KdoW)	5,07 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	52,19 €
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	60,03 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	209,34 €
2.5	Drehleiter DLA(K) 23-12	225,18 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 16	35,02 €
2.7	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	62,36 €
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF8, LF 10/6, LF 10	108,51 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSF-W	17,25 €
2.10	Gerätewagen-Logistik 1 GW-L1	46,20 €
2.11	Rüstwagen RW, RW 2	110,90 €
2.12	Stromgenerator	389,97 €
2.13	Mehrzweckboot	174,12 €

3. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal¹

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet:	37,49 €
-----------------------------------------------------------------------------------	---------

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende²

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	23,43 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

3.3.1	Sonstige Bedienstete	15,10 €
3.3.2	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende ³	15,10 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt und der Schlauchpflegeanlage

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Kosten erhoben:

4.1	Waschen und Überprüfen von Feuerwehrdruckschläuchen (Größen A-D), je Schlauch (inkl. Personalkosten)	12,38 €
4.2	Überprüfung von Systemtrennern, je Stück (inkl. Personalkosten)	13,58 €

¹ Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

² Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

³ siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG

5. Sonstige Kosten (zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Für folgend genannte Kleineinsätze bis zu einer Dauer von 45 Minuten inkl. An- und Abfahrt werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge pauschal abgerechnet (Verbrauchsmaterial und Ersatzteile werden in voller Höhe abgerechnet):

5.1	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen	100,00 €
5.2	Türöffnung	100,00 €
5.3	Entfernen bzw. Umsetzen von Wespen / Schadinsekten	50,00 €
5.4	Durchführung von Wassertransporten infolge von Trockenheit pro Fahrt	50,00 €
5.5	Unterweisung über das Verhalten im Brandfall	50,00 €

6. Umsatzsteuer

¹Bei den vorstehenden Pauschalsätzen der Nummer 1 bis 5 handelt es sich um Nettobeträge.

²Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben.

¹Zur Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt eine Abgrenzung der Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen im konkreten Einzelfall. ²Die Pflichtleistungen (Gefahrenabwehr gemäß Art. 28 Abs. 2 BayFwG) sind hoheitlich und somit nicht steuerbar. ³Die freiwilligen Leistungen gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG sind nicht hoheitlich und somit steuerbar.

Satzung zur Änderung der Kostensatzung

Vom 11.10.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Kostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung – KS) vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2021 (VITAbI. Nr. 22/2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach den Worten „5 Abs.“ die Worte „2 bis“ eingefügt.
2. Die Anlage zu § 2 Satz 1 der Satzung (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des Gegenstands der Tarif-Nummer 700 erhält folgende Fassung:
„(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang“
 - b) Nach der Tarif-Nummer 703 werden bei der Bezeichnung des Gegenstands folgende Worte eingefügt:
„Besondere Amtshandlungen“
 - c) Nach der Tarif-Nummer 711 werden die Worte „Besondere Amtshandlungen“ gelöscht und folgende Tarif-Nummern neu eingefügt:

„76	Abwasserbeseitigung	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €

766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €“

d) Nach Tarif-Nr. 810 werden folgende Tarif-Nummern neu eingefügt:

„811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
816	Abschaltung des Funkmoduls eines elektronischen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
818	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
819	Wiederholte Aufforderung zur Zutritts-gewährung wegen Zählerwechsel	25 bis 300 €
820	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
821	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 11.10.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister